

17.03.22

Fz - In - Vk - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

A. Problem und Ziel

Angesichts erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung. Diese Entlastung soll sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachung zielgerichtet realisiert werden.

Da Pauschalen den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige und Verwaltung reduzieren und durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren, ist dies ein geeigneter Ansatz.

Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet alle Steuerpflichtigen, wobei die Bezieher niedriger Einkommen relativ stärker entlastet werden. Dies ist aus sozialen Gesichtspunkten geboten. Zielgerichtet zur Entlastung für besonders von den gestiegenen Mobilitätskosten Betroffene ist das Vorziehen der Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler intendiert.

B. Lösung

Zur Entlastung werden dabei folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent sowie Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 28.04.22

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 4 470	- 4 460	- 4 650	- 4 615	- 4 395	- 4 375
Bund	- 1 920	- 1 913	- 2 000	- 1 985	- 1 892	- 1 885
Länder	- 1 884	- 1 882	- 1 959	- 1 943	- 1 849	- 1 840
Gemeinden	- 666	- 665	- 691	- 687	- 654	- 650

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Es kommt zu nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ergeben sich durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei der Einkommensteuer um 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022 Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 1,5 Mio. Euro p.a., wovon auf den Bund 600 000 Euro und auf die Länder 900 000 Euro entfallen. Die Mehrausgaben des Bundes sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen an den geänderten Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung. Dieser wird verursacht, da Zahlenwerte – wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – in den Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen angepasst werden müssen.

Zudem ergibt sich für die Wirtschaft beim Lohnsteuerabzug zusätzlicher nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Korrektur der in 2022 bereits abgerechneten Lohnzahlungszeiträume. Dieser wird als gering eingeschätzt vor dem Hintergrund, dass in vielen Fällen ohnehin Korrekturen in den Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnungen vorgenommen werden und die Korrekturen in vielen Fällen zusammengefasst in einer Abrechnung erfolgen.

Für die Wirtschaft ergibt sich beim Kurzarbeitergeld ein einmaliger Erfüllungsaufwand von schätzungsweise insgesamt 6,2 Mio. Euro für die Korrektur der monatlichen Erstattungsanträge.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die unterjährige Anhebung des Grundfreibetrags und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages führen zu geringfügigem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung für die Aufstellung neuer Programmablaufpläne. Betroffen ist primär das BMF, das sich mit der Aufstellung der Programmablaufpläne befasst.

Zudem entsteht nach einer sehr groben Schätzung in den Ländern ein zusätzlicher einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand von ca. 30 Personentagen, d. h. in Höhe von rund 20 000 Euro.

Die rückwirkende Umsetzung der steuerlichen Entlastungen führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Bereich des Arbeitslosengeldes von insgesamt rund 5,6 Mio. Euro. Infolge der manuellen Korrektur der bereits erfolgten Leistungsbewilligungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro, sowie für Druck- und Portokosten der Änderungsbescheide rund 600 000 Euro und durch Umstellungen im IT-Verfahren rund 200 000 Euro. Darüber hinaus entsteht im Bereich des Kurzarbeitergeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die notwendigen Anpassungen im IT-Bereich in Höhe von rund 6 000 Euro. Für die manuelle Korrektur der bereits seit Jahresanfang abgerechneten monatlichen Erstattungsanträge entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 47,4 Mio. Euro. Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand für die Korrektur der Insolvenzgeldbescheide von rund 320 000 Euro. Bei dem Erfüllungsaufwand für die jeweils notwendigen manuellen Korrekturen handelt es sich um Personalaufwand für die BA.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.03.22

Fz - In - Vk - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 17. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 10 347 (Grundfreibetrag):

0;

2. von 10 348 Euro bis 14 926 Euro:

$(1\,088,67 \cdot y + 1.400) \cdot y$;

3. von 14 927 Euro bis 58 596 Euro:

$(206,43 \cdot z + 2.397) \cdot z + 869,32$;

4. von 58 597 Euro bis 277 825 Euro:

$0,42 \cdot x - 9\,336,45$;

5. von 277 826 Euro an:

$0,45 \cdot x - 17\,671,20$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 926 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 480 Euro“ durch die Angabe „11 793 Euro“ ersetzt.

3. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „12 550 Euro“ durch die Angabe „13 150 Euro“ und die Angabe „23 900 Euro“ durch die Angabe „24 950 Euro“ ersetzt.
4. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „12 550 Euro“ durch die Angabe „13 150 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 Satz 8 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) von 0,35 Euro für 2021,
 - b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026“.
 - b) Nummer 5 Satz 9 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) von 0,35 Euro für 2021,
 - b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026“.
2. In § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung. Diese Entlastung soll sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachung zielgerichtet realisiert werden.

Da Pauschalen den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige und Verwaltung reduzieren und gerade durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren, ist dies ein geeigneter Ansatz.

Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet alle Steuerpflichtigen, wobei die Bezieher niedriger Einkommen relativ stärker entlastet werden. Dies ist auch aus sozialen Gesichtspunkten geboten. Zielgerichtet zur Entlastung für besonders von den gestiegenen Mobilitätskosten Betroffene ist das Vorziehen der Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler intendiert. Über die Mobilitätsprämie, deren Bemessungsgrundlage die erhöhte Entfernungspauschale darstellt, wirkt die vorgezogene Anhebung der Entfernungspauschale auch für Geringverdiener.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Entlastung werden dabei folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent. Dementsprechend auch Vorziehen der Anhebung der Mobilitätsprämie für Geringverdiener.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 und 2) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Entlastung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger vorgesehen sind. Es betrifft damit den Indikatorenbereich 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
1	<u>§ 9 Absatz 1 Nr. 4 und 5 EStG</u> Vorziehen der ab 1. Januar 2024 beschlossenen Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) auf 38 Cent, rückwirkend zum 1. Januar 2022	Insg.	- 310	.	- 250	- 315	- 65	.
		EST	- 285	.	- 230	- 290	- 60	.
		LSt	- 20	.	- 15	- 20	- 5	.
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	.	.
		Bund	- 135	.	- 109	- 137	- 28	.
		EST	- 121	.	- 98	- 123	- 26	.
		LSt	- 9	.	- 6	- 9	- 2	.
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	.	.
		Länder	- 129	.	- 104	- 131	- 27	.
		EST	- 121	.	- 97	- 123	- 25	.
		LSt	- 8	.	- 7	- 8	- 2	.
		Gem.	- 46	.	- 37	- 47	- 10	.
		EST	- 43	.	- 35	- 44	- 9	.
		LSt	- 3	.	- 2	- 3	- 1	.
2	<u>§ 9a Satz 1 Nummer 1a EStG</u> Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von derzeit 1.000 Euro um 200 Euro auf 1.200 Euro, rückwirkend zum 1. Januar 2022	Insg.	- 1.140	- 1.740	- 1.320	- 1.180	- 1.185	- 1.205
		EST	+ 755	.	+ 605	+ 765	+ 775	+ 780
		LSt	- 1.885	- 1.730	- 1.915	- 1.935	- 1.950	- 1.970
		SolZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 15
		Bund	- 490	- 745	- 567	- 507	- 510	- 520
		EST	+ 321	.	+ 257	+ 325	+ 329	+ 332
		LSt	- 801	- 735	- 814	- 822	- 829	- 837
		SolZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 15
		Länder	- 480	- 735	- 557	- 498	- 498	- 506
		EST	+ 321	.	+ 257	+ 325	+ 330	+ 331
		LSt	- 801	- 735	- 814	- 823	- 828	- 837
		Gem.	- 170	- 260	- 196	- 175	- 177	- 179
		EST	+ 113	.	+ 91	+ 115	+ 116	+ 117
		LSt	- 283	- 260	- 287	- 290	- 293	- 296
3	<u>§ 32a EStG</u> Anhebung des Grundfreibetrages von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro, rückwirkend ab 1. Januar 2022	Insg.	- 3.020	- 2.720	- 3.080	- 3.120	- 3.145	- 3.170
		EST	- 525	- 475	- 555	- 585	- 600	- 620
		LSt	- 2.475	- 2.225	- 2.500	- 2.510	- 2.515	- 2.520
		SolZ	- 20	- 20	- 25	- 25	- 30	- 30
		Bund	- 1.295	- 1.168	- 1.324	- 1.341	- 1.354	- 1.365
		EST	- 223	- 202	- 236	- 249	- 255	- 264
		LSt	- 1.052	- 946	- 1.063	- 1.067	- 1.069	- 1.071
		SolZ	- 20	- 20	- 25	- 25	- 30	- 30
		Länder	- 1.275	- 1.147	- 1.298	- 1.314	- 1.324	- 1.334
		EST	- 223	- 202	- 236	- 248	- 255	- 263
		LSt	- 1.052	- 945	- 1.062	- 1.066	- 1.069	- 1.071
		Gem.	- 450	- 405	- 458	- 465	- 467	- 471
		EST	- 79	- 71	- 83	- 88	- 90	- 93
		LSt	- 371	- 334	- 375	- 377	- 377	- 378

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 4.470	- 4.460	- 4.650	- 4.615	- 4.395	- 4.375
		EST	- 55	- 475	- 180	- 110	+ 115	+ 160
		LSt	- 4.380	- 3.955	- 4.430	- 4.465	- 4.470	- 4.490
		SolZ	- 35	- 30	- 40	- 40	- 40	- 45
		Bund	- 1.920	- 1.913	- 2.000	- 1.985	- 1.892	- 1.885
		EST	- 23	- 202	- 77	- 47	+ 48	+ 68
		LSt	- 1.862	- 1.681	- 1.883	- 1.898	- 1.900	- 1.908
		SolZ	- 35	- 30	- 40	- 40	- 40	- 45
		Länder	- 1.884	- 1.882	- 1.959	- 1.943	- 1.849	- 1.840
		EST	- 23	- 202	- 76	- 46	+ 50	+ 68
		LSt	- 1.861	- 1.680	- 1.883	- 1.897	- 1.899	- 1.908
		Gem.	- 666	- 665	- 691	- 687	- 654	- 650
		EST	- 9	- 71	- 27	- 17	+ 17	+ 24
		LSt	- 657	- 594	- 664	- 670	- 671	- 674

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Es kommt zu nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Die Änderung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wirkt sich leistungserhöhend für einen Teil der Leistungsberechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) aus. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG mindert sich das zur Hälfte auf den monatlichen Unterhaltsvorschuss-Anspruch (UV-Anspruch) angerechnete Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit um ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Mithin steigt die jährliche Summe der Leistungen bei 200 Euro mehr Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 100 Euro je UV-berechtigtem Kind mit anrechenbarem Arbeitseinkommen. Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ergeben sich durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei der Einkommenssteuer um 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022 Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 1,5 Mio. Euro p.a., wovon auf den Bund 600 000 Euro und auf die Länder 900 000 Euro entfallen. Die Mehrausgaben des Bundes sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen an den geänderten Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung. Dieser wird verursacht, da Zahlenwerte – wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – in den Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen angepasst werden müssen.

Zudem ergibt sich für die Wirtschaft beim Lohnsteuerabzug zusätzlicher nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Korrektur der in 2022 bereits abgerechneten

Lohnzahlungszeiträume. Dieser wird als gering eingeschätzt vor dem Hintergrund, dass in vielen Fällen ohnehin Korrekturen in den Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnungen vorgenommen werden und die Korrekturen in vielen Fällen zusammengefasst in einer Abrechnung erfolgen.

Für die Wirtschaft ergibt sich außerdem beim Kurzarbeitergeld ein einmaliger Erfüllungsaufwand von schätzungsweise insgesamt in Höhe von rund 6,2 Mio. Euro für die Korrektur der monatlichen Erstattungsanträge bei einer Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Korrektur und einem Lohnsatz von 34,00 Euro je Stunde.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die unterjährige Anhebung des Grundfreibetrags und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages führen zu geringfügigem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung für die Aufstellung neuer Programmablaufpläne. Betroffen ist primär das BMF, das sich mit der Aufstellung der Programmablaufpläne befasst.

Zudem entsteht nach einer sehr groben Schätzung in den Ländern ein zusätzlicher einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand von ca. 30 Personentagen, d. h. in Höhe von rund 20 000 Euro.

Im Bereich des Arbeitslosengeldes führt die rückwirkende Umsetzung der steuerlichen Entlastungen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Bereich in den IT-Verfahren, für die manuelle Korrektur von bereits erfolgten Leistungsbewilligungen und für sonstige Bearbeitungsvorgänge in Höhe von rund 5,6 Mio. Euro, der sich wie folgt darstellt:

In den IT-Verfahren entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 172 000 Euro (145 Personentage mit 1 093,00 Euro je Personentag, 11 Personentage mit 1 171,90 Euro und ein Personentag mit 544,40 Euro je Personentag).

Für die manuelle Korrektur entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,8 Mio. Euro

- für 143 000 Fälle mit einem Zeitaufwand von rund 30 Minuten pro Fall, Erfüllungsaufwand bei TE V-Kräften und TE IV-Kräften pro Fall insgesamt 32 Euro auf Basis einer Personal- und Sachkostenpauschale nach Hochrechnung für das Jahr 2022 für TE V-Kräfte mit 61,07 Euro und TE IV-Kräfte mit 76,71 Euro jeweils pro Stunde
- für 13 000 Fälle mit einem Zeitaufwand von rund 20 Minuten pro Fall, Erfüllungsaufwand bei TE V-Kräften und TE IV-Kräfte pro Fall insgesamt 22 Euro auf Basis einer Personal- und Sachkostenpauschale nach Hochrechnung für das Jahr 2022 für TE V-Kräfte mit 61,07 Euro und TE IV-Kräfte mit 76,71 Euro jeweils pro Stunde.

Im Übrigen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für Druck- und Portokosten der Änderungsbescheide in Höhe von rund 580 000 Euro.

Im Bereich des Kurzarbeitergeldes führt die rückwirkende Umsetzung der steuerlichen Entlastungen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit bei den IT-Verfahren und für die manuelle Korrektur von bereits erfolgten Leistungsbewilligungen in Höhe von insgesamt rund 47,4 Mio. Euro, der sich wie folgt darstellt:

In den IT-Verfahren entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die notwendigen Anpassungen in Höhe von rund 6 000 Euro (10 Personentage). Eine umfangreiche Anpassung der IT ist im Gegensatz zum Arbeitslosengeld nicht erforderlich, da die Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes über die Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber erfolgt.

Für die manuelle Korrektur der bereits seit Jahresanfang abgerechneten monatlichen Erstattungsanträge entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 47,4 Mio. Euro. Dabei ist beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld unter Berücksichtigung der dreimonatigen Antragsfrist davon auszugehen, dass vier Abrechnungsmonate (Januar bis April 2022) zu korrigieren sind und beim Saison-Kurzarbeitergeld drei Abrechnungsmonate (Januar bis März 2022). Daraus ergibt sich:

- Für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld ein Erfüllungsaufwand von 39,8 Mio. Euro (141 408 erledigte Anträge je Monat x 70,33 Euro x 4 Monate). Die Kosten von 70,33 Euro je Antrag ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer von 65 Minuten und der Verteilung auf die Tätigkeitsebenen (TE): TE IV: 16 Minuten (76,71 Euro je Stunde) / TE V: 49 Minuten (61,07 Euro je Stunde).
- Für das Saison-Kurzarbeitergeld ein Erfüllungsaufwand von 7,6 Mio. Euro (55 084 erledigte Anträge je Monat x 45,85 Euro x 3 Monate). Die Kosten von 45,85 Euro je Antrag ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer von 43 Minuten und der Verteilung auf die Tätigkeitsebenen: TE IV: 8 Minuten (76,71 Euro je Stunde) / TE V: 35 Minuten (61,07 Euro je Stunde).

Druck- und Portokosten für Änderungsbescheide entstehen beim Kurzarbeitergeld nicht, da die erforderlichen Korrekturen mit den laufenden oder künftigen Abrechnungen erfolgen können.

Im Bereich des Insolvenzgeldes entstehen durch manuelle Anpassungen, Druck- und Portokosten in wenigen Fällen Mehrkosten in Höhe von 320 000 Euro.

Bei dem Erfüllungsaufwand für die jeweils notwendigen manuellen Korrekturen, es sich um Personalaufwand für die BA.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist für die Erhöhung der Entfernungspauschale vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32a Absatz 1

Allgemeines

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro angehoben. Dadurch werden alle Einkommensteuerpflichtigen entlastet, wobei die relative Entlastung für die Bezieher niedrige Einkommen höher ist.

Der Grundfreibetrag 2022 ist mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020 von 9 744 Euro auf 9 984 Euro (um 2,46 Prozent) angehoben worden. Wenn der Grundfreibetrag zum teilweisen Ausgleich der kalten Progression entsprechend der tatsächlichen Inflationsrate 2021 um 3,1 Prozent angehoben worden wäre, hätte er auf 10 046 Euro statt 9 984 Euro angehoben werden müssen. Die weitere Anhebung des Grundfreibetrags 2022 um die derzeit geschätzte Inflationsrate 2022 von 3 Prozent führt zu einem Grundfreibetrag von 10 347 Euro.

Rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs 2022

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (siehe Änderung von § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG und die entsprechende Einzelbegründung; Artikel 2 Nummer 2) werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitnah steuerlich entlastet, denn diese beiden Beträge schlagen unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer durch (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und Satz 6 ff. EStG). Dies gilt entsprechend für die Annexsteuern (Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bisher in 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt (siehe Bundestags-Drs. 16/11740 vom 27. Januar 2009, S. 26). Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z. B. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist (§ 41c Absatz 3 EStG).

Ändert der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung eine Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung und somit eine Erstattung der Lohnsteuer beantragen (§ 41c Absatz 3 EStG, R 41c.1 Absatz 5 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien) oder – was die Regel sein dürfte – die höheren Freibeträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

Technisch geht die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs mit der Aufstellung geänderter Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2022 einher (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG). Die Finanzverwaltung wird nach Verabschiedung dieses Änderungsgesetzes entsprechende Programmablaufpläne aufstellen und bekanntmachen. Der Arbeitgeber ist erst verpflichtet, den höheren Grundfreibetrag und den höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen, wenn diese Programmablaufpläne bekanntgemacht und der Zeitpunkt, ab dem der Lohnsteuerabzug für die bereits abgerechneten Lohnzahlungszeiträume zu korrigieren ist, mitgeteilt worden sind.

Durch die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs ergeben sich keine Auswirkungen bei einem auf einen Zeitpunkt vor Verkündung dieses Änderungsgesetzes gebildeten Faktor (§ 39f EStG). Dieser behält weiter seine Gültigkeit, längstens bis Ende 2023 (siehe § 39f Absatz 1 Satz 9 EStG).

Zu Nummer 2§ 39b Absatz 2 Satz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Erhöhung des Grundfreibetrags in § 32a Absatz 1 EStG.

Zu Nummer 3§ 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Erhöhung des Grundfreibetrags in § 32a Absatz 1 EStG.

Zu Nummer 4§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Erhöhung des Grundfreibetrags in § 32a Absatz 1 EStG.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**§ 9 Absatz 1 Satz 3

Mit den Änderungen wird die bereits festgelegte Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer um 3 Cent auf 0,38 Euro je vollen Entfernungskilometer für die Jahre 2024 bis 2026 auf die Jahre 2022 und 2023 ausgedehnt. Die damit verbundene Entlastung wird somit vorgezogen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ab dem dem Inkrafttreten von Artikel 2 des vorliegenden Änderungsgesetzes folgenden Monat die Anpassung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren wegen der höheren Entfernungspauschale beantragen. Allerdings wirkt sich die höhere Entfernungspauschale wegen des ebenfalls erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrags nur insoweit aus, als der Erhöhungsbetrag den Betrag von 200 Euro überschreitet. Unterbleibt ein entsprechender Antrag, kann die höhere Entfernungspauschale im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Erhöhung der Entfernungspauschale wirkt über § 101 EStG auch auf die Mobilitätsprämie.

Die Änderungen des § 9 Absatz 1 Satz 3 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

Zu Buchstabe a§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 Buchstabe a und b

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 vom 21. Dezember 2019 werden Steuerpflichtige, die einen besonders langen Arbeitsweg haben, steuerlich entlastet. Die Entfernungspauschale wurde ab dem 21. Kilometer erhöht, um so pauschalierend die sich durch die CO₂-Bepreisung ergebende Erhöhung der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte teilweise auszugleichen.

Diese Entlastung gilt für einen Übergangszeitraum ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 und unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. In einem ersten Schritt wurde die Entfernungspauschale für die Jahre 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben und in einem zweiten Schritt für die Jahre 2024 bis 2026 ab dem 21. Kilometer um weitere 3 Cent auf 38 Cent. Dieser zweite Schritt wird zur weiteren finanziellen Entlastung der Fernpendlerinnen und Fernpendler nunmehr vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 9 Buchstabe a und b

Auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist, wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

Zu Nummer 2

§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden bei aktiv Beschäftigten nach geltendem Recht Werbungskosten in Höhe von 1 000 Euro pauschal anerkannt (Arbeitnehmer-Pauschbetrag). Liegen die in der Einkommensteuererklärung geltend gemachten tatsächlichen Werbungskosten höher, wird bei der Veranlagung der höhere ggf. glaubhaftgemachte Betrag berücksichtigt. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde zuletzt im Jahr 2011 auf das derzeitige Niveau von 1 000 Euro angehoben.

Mit der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1 000 Euro auf 1 200 Euro wird eine unmittelbare Vereinfachung für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erzielt. Zudem sollen sie unmittelbar und zeitnah steuerlich entlastet werden, denn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wirkt unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG). Zur rückwirkenden Umsetzung im Lohnsteuerabzugsverfahren siehe Einzelbegründung zur Neufassung von § 32a Absatz 1 EStG (Artikel 1 Nummer 1).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Damit werden die Änderungen durch Artikel 2 des Zweiten Familienentlastungsgesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) punktuell überschrieben. Zur rückwirkenden Änderung des Lohnsteuerabzugs 2022 vgl. Einzelbegründung zur Neufassung von § 32a Absatz 1 EStG (Artikel 1 Nummer 1).

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRK

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 (NKR-Nr. 6196, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	<u>dargestellt</u> 5,8 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	<u>dargestellt</u> 53 Mio. Euro
Länder	Keine Auswirkungen
Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht vollständig und teilweise nicht nachvollziehbar bzw. methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insbesondere zu beanstanden, dass die Lohnkosten nicht nach den verbindlichen Vorgaben des Methodenleitfadens ermittelt und dargestellt sind. Dabei standen dem Rat nur wenige Stunden für seine Beschlussfassung zur Verfügung. Der NKR weist noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass in so kurzer Frist eine valide Gesetzesfolgenabschätzung nicht möglich ist.	

II. Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben sollen drei steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent.

III. Bewertung

Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht vollständig und auch nicht in jeder Hinsicht methodengerecht.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger führt das Regelungsvorhaben nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands.

Wirtschaft

Nach Schätzung des Ressorts verursacht die rückwirkende Umsetzung der steuerlichen Maßnahmen für die Wirtschaft einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 5,8 Mio. Euro für die Korrektur der monatlichen Erstattungsanträge im Lohnsteuerabzugsverfahren. (rund 731.000 Fälle/15 Minuten Zeitaufwand/32,20 Euro). Der für diese Schätzung verwendete Lohnkostensatz von 32,20 Euro (Durchschnitt Wirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau) entspricht allerdings nicht dem aktuellen Leitfaden mit Stand 2022. Danach ist ein Lohnkostensatz von 34 Euro anzusetzen, so dass der einmalige Erfüllungsaufwand rund 6,2 Mio. Euro beträgt.

Nicht quantifiziert ist zudem weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand, der den Unternehmen dadurch entsteht, dass sie ihre Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme auf die neuen steuerlichen Parameter umstellen müssen, was vergleichsweise einfach umsetzbar sein dürfte und somit nur zu geringfügigem Erfüllungsaufwand führen dürfte.

Verwaltung

Bund

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, den das Ressort mit insgesamt rund 53 Mio. Euro wie folgt ermittelt hat:

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Arbeitslosengeld wird Umstellungsaufwand der BA von insgesamt rund 5,6 Mio. Euro dargestellt.

Infolge der manuellen Korrektur der bereits erfolgten Leistungsbewilligungen entsteht der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro (143.000 Fälle/30 Minuten Zeitaufwand/32 Euro sowie 13 000 Fälle/20 Minuten Zeitaufwand/22 Euro). Allerdings legt das Ressort hier Tarifentgelte des BA-Tarifs zugrunde. Dieses Vorgehen entspricht methodisch nicht dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes mit der ressortverbindlichen Lohnkostentabelle. Eine Umrechnung des BA-Tarifs und die entsprechend personalwirtschaftlich zugrunde gelegten Sätze in die nach dem Leitfaden zu verwendenden Lohnkostensätze war nicht ohne Weiteres möglich.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht weiterhin für Druck- und Portokosten der Änderungsbescheide von rund 580.000 Euro und durch Umstellungen im IT-Verfahren von rund 200.000 Euro, wobei das Ressort hier einen Zeitaufwand von 157 Personentagen zugrunde legt.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird Umstellungsaufwand der BA von insgesamt rund 47,4 Mio. Euro dargestellt:

Notwendige Anpassungen der IT verursachen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6.000 Euro (10 Personentage). Eine umfangreiche Anpassung der IT ist im Gegensatz zum Arbeitslosengeld nicht erforderlich, da die Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes über die Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber erfolgt.

Für die manuelle Korrektur der bereits seit Jahresanfang abgerechneten monatlichen Erstattungsanträge entsteht der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 47,4 Mio. Euro.

Beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld ist unter Berücksichtigung der dreimonatigen Antragsfrist davon auszugehen, dass vier Abrechnungsmonate (Januar bis April 2022) zu

korrigieren sind und beim Saison-Kurzarbeitergeld drei Abrechnungsmonate (Januar bis März 2022).

Für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld ergibt sich so ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 39,8 Mio. Euro (141.408 erledigte Anträge je Monat/70,33 Euro/65 Minuten Zeitaufwand/4 Monate). Für das Saison-Kurzarbeitergeld schätzt das Ressort einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 7,6 Mio. Euro (55.084 erledigte Anträge je Monat/45,85 Euro/43 Minuten Zeitaufwand/3 Monate). Das Ressort legt hier Tarifentgelte des BA-Tarifs zugrunde. Dieses Vorgehen entspricht wiederum methodisch nicht dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes mit der ressortverbindlichen Lohnkostentabelle. Eine Umrechnung des BA-Tarifs und die entsprechend personalwirtschaftlich zugrunde gelegten Sätze in die nach dem Leitfaden zu verwendenden Lohnkostensätze war nicht ohne Weiteres möglich.

Druck- und Portokosten für Änderungsbescheide entstehen beim Kurzarbeitergeld nicht, da die erforderlichen Korrekturen mit den laufenden oder künftigen Abrechnungen erfolgen können.

Hinzu kommt einmaliger Erfüllungsaufwand für die Korrektur der Insolvenzgeldbescheide. Das Ressort geht hier - methodisch nicht weiter hergeleitet - von rund 320.000 Euro aus.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht vollständig und teilweise nicht nachvollziehbar bzw. methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insbesondere zu beanstanden, dass die Lohnkosten nicht nach den verbindlichen Vorgaben des Methodenleitfadens ermittelt und dargestellt sind. Dabei standen dem Rat nur wenige Stunden für seine Beschlussfassung zur Verfügung. Der NKR weist noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass in so kurzer Frist eine valide Gesetzesfolgenabschätzung nicht möglich ist.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatter

Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrats (NKR) vom 14. März 2022 zum Entwurf eines
Steuerentlastungsgesetzes 2022**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des NKR zur Kenntnis.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde entsprechend den in der Stellungnahme des NKR ausgewiesenen Stundensätzen fortgeschrieben.

Der dargestellte einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zur Umstellung der Leistungsfälle des Arbeitslosengeldes, des Kurzarbeitergeldes und des Insolvenzgeldes berücksichtigt die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten tatsächlichen personalwirtschaftlichen Kosten und weicht insoweit von den pauschalen Lohnkostensätzen pro Stunde nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ab, die zu einem geringeren Erfüllungsaufwand führen würden.